Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21890. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 128. — Freitag, 6. Juni 1919, abends. — 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausländisches Speisefett betr.

§ 1. Für die Verteilung von ausländischen Speisefetten werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte Großenhain und Riesa besondere Einfuhrzusatzkarten eingeführt.

§ 2. Die Abgabe und Entgegennahme von ausländischem Speisefett ist nur gegen Abgabe und Entgegennahme des jeweils gültigen Abschnittes der Einfuhrzusatzkarte zulässig. Die Art des Speisefettes, die Zeit der Belieferung und der Preis werden vom Kommunalverband jeweils bekannt gegeben werden.

§ 3. Die Ausgabe der Einfuhrzusatzkarten für ausländisches Speisefett erfolgt durch die Gemeindebehörden zugleich auch für die Gutsbezirke und zwar an die Haushaltungsvorstände und Anstaltsleiter je nach der Zahl der von ihnen beköstigten Personen. Auf jede Person entfällt eine Karte.

Personen, die von der Militärverwaltung oder von einem Selbstversorger mit Butter versorgt werden, erhalten keine solchen Zusatzkarten.

Im übrigen haben die Gemeindebehörden die für die Ausgabe von Einfuhrzusatzkarten erlassenen besonderen Bestimmungen in der Verfügung des Kommunalverbandes vom 27. Mai 1919 — 1111 a III — zu beachten.

§ 4. Die Einfuhrzusatzkarten zerfallen in 4 Abschnitte, bezeichnet mit III 1, III 2, III 3, III 4 und einen Kontrollabschnitt.

§ 5. Wer ausländisches Speisefett beziehen will, hat die Einfuhrzusatzkarte III **bis zum 14. lfd. Mts.** bei einem Kleinhändler des Kommunalverbandes, der sich mit der Abgabe von Lebensmitteln befaßt, zur Belieferung anzumelden.

Dieser hat auf den Stammabschnitt seinen Firmenstempel aufzudrucken oder seinen Namen zu schreiben.

Den am Ende der Karte befindlichen Kontrollabschnitt hat der Geschäftsinhaber bei Anmeldung abzustempeln und abzutrennen.

Die Kontrollabschnitte sind dann von dem Geschäftsinhaber **bis spätestens den 16. lfd. Mts.** an diejenige Unterverteilungsstelle abzugeben, von welcher bisher die Lebensmittel bezogen worden sind.

Die Unterverteilungsstellen haben eine Uebersicht anzulegen, wieviel Abschnitte von jeder Verteilungsstelle abgeliefert worden sind und eine Abschrift dieser Uebersicht nebst den eingereichten Kontrollabschnitten **bis spätestens den 18. lfd. Mts.** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 35 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 5. Juni 1919.

908 a III. **Der Kommunalverband.**

Einfuhrzusatzkarten für ausländisches Mehl und ausländisches Pökelschweinefleisch.

Nachdem die Einreihung der Haushaltungen nach den eingereichten Haushaltungslisten erfolgt ist, wird auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 9. vorigen Monats über die Verkaufspreise für ausländisches Mehl und Pökelfleisch für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1.

Die Einfuhrzusatzkarten für ausländisches Mehl (I) und ausländisches Fleisch (II) werden in 4 verschiedenen Klassen ausgegeben, und zwar

Klasse A in gelber Farbe,
„ B in hellblauer Farbe,
„ C in ziegelroter Farbe,
„ D in hellgrüner Farbe.

Die Karten sind mit einem Kontrollabschnitt und 4 Einzelabschnitten versehen. Sowohl auf dem Stammabschnitt als auf dem Kontrollabschnitt und den Einzelabschnitten sind die Klassen aufgedruckt.

2.

a. Es sind auszugeben, soweit **ausländisches Mehl in Frage kommt gegen Rückgabe der nach der Bekanntmachung vom 27. Mai bezogenen weißen Einfuhrzusatzkarten**

1. die Karten der **Klasse A** an **Haushaltungsvorstände** mit einem Jahreseinkommen **bis zu 1600 Mark** für sich und ihre **Familienmitglieder,**
2. die Karten der **Klasse B** an **Haushaltungsvorstände** mit einem Jahreseinkommen **über 1600 Mark bis 6800 Mark** für sich und ihre **Familienmitglieder,**
3. die Karten der **Klasse C** an **Haushaltungsvorstände** mit einem Jahreseinkommen **über 6800 Mark bis 10000 Mark** für sich und ihre **Familienmitglieder,**
4. die Karten der **Klasse D** an **Haushaltungsvorstände** mit einem Jahreseinkommen **über 10000 Mark** für sich und ihre **Familienmitglieder.**

Als Familienmitglieder im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten nur diejenigen **Mitglieder eines Haushaltes,** die durch **Verwandtschaft** oder **Schwägerschaft** mit dem Haushaltungsvorstand verbunden oder von ihm an **Kindesstatt** oder als **Pflegekinder** angenommen sind, **nicht also Gesinde** usw.

b. Für die übrigen **Mitglieder eines Haushaltes,** die hiernach **nicht als Familienmitglieder** anzusehen sind, also insbesondere das Gesinde usw. sind Karten der Klassen A—D je nach ihrem **Einkommen** auszugeben.

c. **Für Insassen von Anstalten,** welche vom Staat, Kommunalverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen und wohltätigen Körperschaften oder solchen Vereinen zum Zweck der Erziehung, Ausbildung, Heilung und Versorgung unterhalten werden, sind Karten der Klasse B auszugeben.

d. Wer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von einem Dritten seinen Unterhalt bezieht, ohne dessen Haushalt zu teilen, erhält die Karte nach der Klasse des Einkommens des Unterhaltungspflichtigen.

e. Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter 4 sind auch Karten für Insassen von Schülerpensionaten, Fremdenpensionaten, Heilversorgungsanstalten und dergl. auszugeben, soweit diese Insassen nicht unter die Bestimmungen unter c fallen.

3.

Die Ausgabe der Einfuhrzusatzkarten erfolgt durch die Gemeindebehörden zugleich auch für die Gutsbezirke und zwar an alle im hiesigen Bezirke **dauernd wohnhaften Personen. Nur vorübergehend** im Bezirk aufhältliche Personen dürfen **Zusatzkarten nicht** erhalten. Sie haben sich vielmehr auch während des vorübergehenden Aufenthaltes von einer Verkaufsstelle ihres Wohnsitzes beliefern zu lassen.

Brotselbstversorger oder solche Personen, die von der Militärverwaltung mit Brot versorgt werden, erhalten keine Einfuhrzusatzkarten für Mehl.

Fleischselbstversorger oder solche Personen, die von der Militärverwaltung mit Fleisch versorgt werden, erhalten keine Einfuhrzusatzkarten für Fleisch.

Im übrigen werden die Gemeindebehörden bezüglich der Ausgabe dieser Karten auf die Verfügung des Kommunalverbandes vom 27. Mai l. Js. Nr. 1111 a III über die Ausgabe von Einfuhrzusatzkarten für ausländisches Mehl hingewiesen, deren Vorschriften auch bei der Ausgabe der neuen Einfuhrzusatzkarten zu befolgen sind.

Die Ausgabe der Zusatzkarten erfolgt an die Haushaltungsvorstände bez. Anstaltsleiter für alle von ihnen beköstigten, nach den vorstehenden Bestimmungen bezugsberechtigten Personen.

Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsleiter haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

Bei späteren Ausgaben der **Einfuhrzusatzkarten für Mehl** kann wiederum derjenige, der auf **Auslandsmehl verzichten** will, anstelle der ihm hierfür zustehenden Zusatzkarte die „Zusatzkarten für inländisches Mehl" erhalten.

Die Erklärung hierüber ist sofort bei der Ausgabe der Einfuhrzusatzkarten abzugeben und kann sich auf alle oder nur auf einen Teil der ihnen zustehenden Karten beziehen.

Ein späterer Umtausch von Einfuhrzusatzkarten in Zusatzkarten für inländisches Mehl und umgekehrt, ist während der jeweiligen Gültigkeitsdauer der Einfuhrzusatzkarte **nicht zulässig.**

4.

Die Einfuhrzusatzkarten für **ausländisches Mehl sind sofort und spätestens bis zum 14. lfd. Mts. bei derselben Stelle zur Belieferung anzumelden, bei der die weiße Einfuhrzusatzkarte** angemeldet worden ist. Ein Wechsel in der Bezugsstelle ist für die Gültigkeitsdauer der **jetzigen Einfuhrzusatzkarte** nicht zulässig.

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben den Kontrollabschnitt und Abschnitt 1 bei der Anmeldung abzutrennen. Der Kontrollabschnitt und der Stammteil der Karte sind mit Firmenstempel oder Namen des Verkaufsstelleninhabers zu versehen. Die Kontrollabschnitte sind sodann **sofort** an diejenige Unterverteilungsstelle, von welcher das Auslandsmehl zugegangen ist, und zwar getrennt nach den einzelnen Klassen und zu je 100 Stück gebündelt, einzusenden. Dabei ist eine Uebersicht mit beizufügen, aus der genau zu ersehen ist, wieviel Karten der einzelnen Klassen bei ihnen angemeldet worden sind. Diese Uebersicht ist nebst Kartenabschnitten **sofort** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

5.

Die Einfuhrzusatzkarten für **Pökelschweinefleisch** sind bei dem Fleischer, von dem das Pökelschweinefleisch bezogen werden soll, **ebenfalls bis spätestens den 14. lfd. Mts.** anzumelden. Diese Anmeldung bindet auf die Gültigkeitsdauer der Karte. Die Fleischer haben den Kontrollabschnitt und den Stammteil der Einfuhrzusatzkarte II mit ihrem Firmenstempel oder Namen zu versehen, die Kontrollabschnitte abzutrennen und nach Klassen getrennt dem zuständigen **Schlachtstättenleiter bis zum 17. lfd. Mts.** einzusenden unter Beifügung eines Verzeichnisses, aus dem genau zu ersehen ist, wieviel Karten der einzelnen Klassen bei ihnen angemeldet worden sind. Die Schlachtstättenleiter haben das Verzeichnis nebst den abgelieferten Kartenabschnitten **bis spätestens den 19. lfd. Mts.** an die **Amtshauptmannschaft, Lebensmittelstelle,** einzusenden.

6.

Der **Kommunalverband** wird jeweils bekanntgeben, welche Mengen auf die einzelnen Abschnitte der Einfuhrzusatzkarten bez. der Bezugskarten für Pökelschweinefleisch **abgegeben** werden dürfen und innerhalb welcher Fristen.

7.

Die **Verkaufsstellen** für **Mehl** und **Fleisch** dürfen nur diejenigen Abschnitte **solcher Karten** beliefern, die bei ihnen angemeldet worden sind und nur mit der bekanntgegebenen Menge und innerhalb der bestimmten Fristen.

8.

Das für die jeweilige Ausgabe erforderliche Mehl bez. Fleisch wird den Inhabern der Verkaufsstellen nach der Anzahl der bei ihnen vorliegenden Anmeldungen rechtzeitig angewiesen.

Die in der Bekanntmachung vom 2. laufenden Monats über die Lagerung der Auslandsmehlvorräte getroffenen Bestimmungen sind genau zu beachten.

9.

Die Verkaufsstellen für Mehl und Fleisch haben **innerhalb 3 Tagen nach Beendigung des Verkaufes** die belieferten Abschnitte getrennt nach den einzelnen Klassen und zwar zu je 100 Stück gebündelt an die Amtshauptmannschaft einzureichen. Die **Pakete** sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Name des Verkaufsstelleninhabers,
Inliegend:
......Stück Abschnitte ... Klasse A,
...... „ Abschnitte ... „ B,
...... „ Abschnitte ... „ C,
...... „ Abschnitte ... „ D."

10.

Die Preise betragen bei Abgabe an Inhaber von Karten

	für Mehl	für Fleisch
der Klasse A	1.90 M.	6.96 M.
der Klasse B	2.22 „	6.96 „
der Klasse C	3.20 „	8.— „
der Klasse D	4.50 „	9.60 „

11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

12.

Die Bekanntmachung vom 27. Mai — 1111 a III — erledigt sich hierdurch.

Großenhain, am 5. Juni 1919. 1114 b III.

Der Kommunalverband. 995 c III.

Ausländischen Schmalz betr.

Auf den für die Woche **vom 9. bis 15. lfd. Mts.** geltenden Abschnitt der Speisefettkarte werden **neben** der darauf entfallenden Menge Inlandsbutter

50 gr Heeresbutter oder Schmalz

ausgegeben.

Nicht zu beliefern mit dieser Butter sind Gastwirtschafts-, Bäckerei- und Krankenzulagemarken, sowie die Urlauberkarten.

Der Preis beträgt 5.80 M. für das Pfund, 58 Pf. für 50 gr.

Großenhain, am 5. Juni 1919.

III. **Der Kommunalverband.**

Am Pfingstsonnabend, den 7. ds. Mts., find die Kanzleien der unterzeichneten Amtshauptmannschaft **nur von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr** geöffnet.

Großenhain, am 5. Juni 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Wir geben hiermit bekannt, daß von uns heute Frau **Hedwig verw. Wachtel** geb. Thalmann, als **stellvertretende Bezirksvorsteherin** für den **3. Bezirk** in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Juni 1919. Ham.

Milchkarten werden **Sonnabend, den 7. Juni, von 8—10 Uhr im Gemeindeamt** ausgegeben.

Weida, am 6. Juni 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. Juni 1919.

—* **Angeschwemmte Leiche.** In der Nähe der Ueberfahrt [illegible] wurde gestern abend die Leiche eines etwa 12 Jahre alten Knaben in der Elbe aufgefunden. Der Tote war nur mit roter Badehose bekleidet.

—* **Personendampfer „Riesa".** Wie uns die Sächs.-Böhm. Dampfschiffahrts-Gesellschaft mitteilt, ist der bisherige kleine Personendampfer „Riesa" verkauft worden. An seiner Stelle wird künftig der Doppeldeckdampfer „Habsburg" den Namen „Riesa" führen.

—* **Die Schiffbrüchigen.** Wir weisen nochmals auf die Vorstellung „Die Schiffbrüchigen" im Hotel Höpfner am heut. Freitag hin. Die Rollen liegen in besten Händen.